

RelBib

Bibliography of the Study of Religion

<https://relbib.de>

Dear reader,

This is a self-archived version of the following article:

Author: Elsas, Christoph

Title: "Wie viel Religiosität verträgt unsere Gesellschaft?"

Published in: Religionsfreiheit im Kontext von Christentum und Islam:
Referate einer Fachtagung der Evangelischen Akademie zu
Berlin in Kooperation mit der Islamisch-Christlichen
Arbeitsgruppe (ICA)
Frankfurt am Main: Gemeinschaftswerk der Evangelischen
Publizistik

Year: 2004

Pages: 67 - 68

URL to Original Publication: <https://archiv.epd.de/detail/naw.295650>

The article is used with permission of [EPD](#).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your RelBib team

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Wie viel Religiosität verträgt unsere Gesellschaft?

Von Prof. Christoph Elsas

Fachtagung »Religionsfreiheit im Kontext von Christentum und Islam«, Evangelische Akademie zu Berlin, 5. – 7. 9. 2004. Der Autor ist Professor für Religionsgeschichte an der Universität Marburg.

In der Tradition des preußischen Landrechts sind in Deutschland Gleichheit und Freiheit auf das Individuum bezogen - bei Gehorsam gegen die staatlichen Gesetze, die von den Religionsgemeinschaften ihren Gläubigen nahe zu bringen sind. Diese funktionale Differenzierung von Staat und Religion ließ in der Weimarer Verfassung von »Freiheit und Teilhabe« sprechen und im Grundgesetz auf Grund der Erfahrungen im Dritten Reich die Religionsfreiheit hervorheben und ohne Gesetzesvorbehalt beschließen. Ihr Schutzbereich ist weit zu verstehen als religiöse Handlungsfreiheit und nur durch die Grundrechtnehmer selbst zu bestimmen. Allerdings sind kollidierende Rechtsansprüche wie die negative Religionsfreiheit zu berücksichtigen. Denn zum freiheitlich-partizipativen Grundsatz gehört der Gegenseitigkeitscharakter, der etwa bei einem mit Religiosität verbundenen Konflikt angesichts von Schulzwang und freiwilligem Eintritt in den Schuldienst abwägen lässt und eine Widerspruchslösung nahe legt.

Die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten beschränken sich auf Schutz der Freiheit Dritter in Rechten mit Verfassungsrang gegenüber destrukturierenden Tendenzen von Religionen. Ansonsten muss nach deutscher Säkularstaatlichkeit für ein Verhalten, für das Religionsfreiheit in Anspruch zu nehmen

ist, eine gewisse Plausibilisierung gegeben sein, d.h. es muss in der Gesellschaft kommuniziert werden. Dann sie legt nur eine einzige Religionsfreiheit zugrunde, wobei positive und negative gleichwertig sind. Deshalb geht es beim konkreten Abwägen der Situation darum, sich jeweils auch in die Lage der Gegenseite zu versetzen.

Da in deutscher anders als in französischer Tradition die Religionsgemeinschaften als Kooperationspartner des Staates fungieren und einen Auftrag für den Staat haben, gibt es keinen Rechtsanspruch, von Religionen in Ruhe gelassen zu werden. Vielmehr ist in Deutschland der öffentliche Raum für die Bürger mit ihren Religionen da. Nur sollte der Staat seine religiös-neutrale Position z.B. bei seinen Beamten nicht verunklaren. Die Religionsgemeinschaften können sich in positionellem Pluralismus einbringen, d.h. unbedingten eigenen Glauben mit unbedingter Achtung der anderen verbinden.

Weil der deutsche Säkularstaat die Menschenwürde nicht verleiht, sondern sie vorfindet, behandelt er seine Bürger mit ihrer Religion gleich, auch bei Asymmetrie der Freiheit von Christen in muslimischen Ländern. Nur würde sich die christlich geprägte Bevölkerung leichter an solche Anerkennung gewöhnen, wenn auch Christen anderswo gleichartig anerkannt würden. Ein Austritt aus ihrer Religionsgemeinschaft wird von Christen, wenn auch nicht kirchenrechtlich, so doch bürgerlich-rechtlich anerkannt. Aus christlicher Perspektive kann eine Zivilreligion aber nur durch staatlichen Zwang ein Einheitsband darstellen, da der Mensch nicht von sich aus gut ist.

Wenn Menschen nicht durch die eine Religion eine Kultur der Barmherzigkeit lernen können, sollte es ihnen deshalb in einer anderen ermöglicht werden. Die Religionsgemeinschaften ihrerseits sollten ihrer Aufgabe eines öffentlichen Gewissens zum Wohle aller im Staat gerecht zu werden versuchen.

Gerade nachdem es nach dem 11.9.2001 keine interreligiöse Unverbindlichkeit gibt, sollte ganzheitliche Bildung deshalb nicht von der Schulerziehung getrennt werden, damit die Schüler ihre verschiedenen religiösen Blickwinkel in den Schuldiskurs einbringen können. Sie müssen dafür in ihren Religionen unterwiesen werden, um dialogfähig zu werden und akzeptieren zu lernen, dass es ein Recht auf Unterschied gibt, aber im Verständnis von Integration als Bindung aller an die gemeinsame Ordnung es keine Ansprüche auf unterschiedliche Rechte gibt. Vielmehr geht es um besseres Verstehen als Suche nach Wahrheit im Aushalten und Austragen von Differenzen.

Alle sollten sich eingeladen fühlen können, an den großen Aufgaben der Zukunft mitwirken zu

können, da nach den Einsichten im Dritten Reich der Glaube nicht vor der bösen Gesellschaft zu bewahren, sondern in ihr zu bewähren ist. Dabei geht es um Mitverantwortung, da Gott in jedem Fall größer ist als jedes menschliche Gottesbild und Integration das unverwechselbare Antlitz jedes Menschen im Blick hat, wenn es ihr um das Zieldreieck Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung allen Lebens geht.

In Religionsfreiheit ausdiskutierende gemeinsame Zukunftsaufgaben wären besonders ein gemeinsames Votum zur Erziehung in pluralistischer Gesellschaft, eine mentale Stadtsanierung in aufgabenorientierter Kommunikation, Einsatz für eine Kultur des Lernens und eine interkulturelle Grundwertedebatte. Dabei ist zu akzeptieren, dass jeder Nationalstaat die Wurzeln seiner Geschichte nicht kappen kann, und zugleich daran zu arbeiten, dass Gemeinsamkeiten und Differenzen wahrgenommen werden. Es geht dann um Zivilisierung der nicht zu harmonisierenden Differenzen durch eine Weiterentwicklung beider Seiten im positiven Streit eines in Wahrheit und Liebe geführten Gesprächs, in dem man sich in den Unterschieden gegenseitig erträgt. **D**